

1451/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Gerfried Müller und Genossen haben am 21.11.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1476/J betreffend "Mülltrennung auf Autobahnrastplätzen" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 bis 3

Die Kontrolle der Verpflichtungen der Verpackungsverordnung konzentriert sich entsprechend dem Willen des Gesetzgebers einerseits auf die Inverkehrsetzer der Verpackungen, andererseits auf die Sammel- und Verwertungssysteme.

Weiters ist festzuhalten, daß auch mit der neuen Verpackungsverordnung die Inverkehrsetzer von Verpackungen zur Rücknahme und Verwertung (oder Wiederverwendung) derselben verpflichtet sind bzw. sich eines Systems bedienen können, das die Rücknahme in zumutbarer Entfernung für Letztverbraucher zu organisieren hat. Die zumutbare Entfernung zur Sammelstelle ist dann gegeben, wenn sie nicht größer ist, als die Entfernung zur Versorgungseinrichtung für die jeweiligen Güter. Eine getrennte Sammlung auf Autobahnrastplätzen, auf denen in der Regel auch keine Versorgungseinrichtungen bestehen, ist daher nicht unbedingt erforderlich.

Hinzuweisen ist darauf, daß die Autobahnen inklusive Rastplätze in die Zuständigkeit der Bundesstraßenverwaltung fallen, deren Einrichtung und Kontrolle dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt.

ad 4 bis 6

Im Rahmen der Verpackungsverordnung 1 996, die mit 1 . Dezember 1 996 in Kraft getreten ist, wurde von einer gesonderten Rückgabepflicht des Letztverbrauchers Abstand genommen, um eine unnötige "Kriminalisierung" der Konsumenten zu vermeiden.

Schon bisher bestand eine hohe Motivation, Verpackungen, aber auch andere Abfälle, getrennt zu sammeln und damit einem sinnvollen Kreislauf zuzuführen. Es ist davon auszugehen, daß sich mit der neuen Verordnung nichts daran ändert.